

15. 1. Kann in Preußen eine auf Grund des Reichsviehseuchengesetzes zum Erlasse von Einfuhrverboten zuständige Verwaltungsbehörde eine ihr untergeordnete, dazu gesetzlich nicht ermächtigte Stelle beauftragen, das Verbot zu erlassen?

2. Müssen die dem Angeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse auferlegt werden, wenn das von der Verwaltungsbehörde allein und selbständig eingelegte Rechtsmittel verworfen wird?

Preuß. AusfGes. zum Viehseuchengesetz vom ^{12. März 1881} 22. Juli 1905 § 3.
StGB. § 328.

III. Straffenat. Ur. v. 1. April 1912 g. M. u. Gen. III 8/12.

I. Landgericht Memel.

Die Angeklagte hatte im Dezember 1910 aus Rußland in den Landkreis Memel lebende Gänse eingeführt, obwohl der Landrat dieses Kreises durch eine öffentlich bekannt gemachte Anordnung vom 18. Oktober 1910 die Einfuhr von Geflügel und anderen Gegenständen aus Rußland verboten hatte. Die Angeklagte wurde von

der aus § 134 VerZollG. und § 328 StGB. erhobenen Anklage durch Strafkammerurteil freigesprochen, weil das Gericht die vom Landrat erlassene polizeiliche Anordnung für ungültig hielt. Gegen dieses Urteil hat allein der Präsident der Oberzolldirektion zu Königsberg Revision eingelegt. Das Rechtsmittel wurde verworfen aus folgenden

Gründen:

„Die Entscheidung hängt, wie die Gründe des angegriffenen Urteils zutreffend hervorheben, in der Hauptsache davon ab, ob die vom Landrat des Kreises Memel am 18. Oktober 1910 erlassene polizeiliche Anordnung, die unter anderem die Einfuhr von Geflügel aus Rußland verbietet, rechtswirksam ist. Die Frage war mit dem Vorderrichter zu verneinen.

Maßgebend für die Beurteilung dieser Frage ist § 3 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 zum Viehseuchengesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1905), wonach zum Erlasse der nach § 7 des Viehseuchengesetzes zulässigen Einfuhrverbote nur der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten oder mit dessen Genehmigung die Regierungspräsidenten der Grenzbezirke befugt sind.¹ Der Landrat darf deshalb für seinen Bezirk, selbst mit Genehmigung des zuständigen Ministers, derartige Anordnungen jedenfalls aus eigener Entschließung nicht treffen. Nun behauptet zwar die Revision, daß dies hier nicht der Fall sei, daß vielmehr der Landrat nur auf ausdrückliche Anweisung seines vorgesetzten Regierungspräsidenten tätig geworden sei. Allein das ist nicht von entscheidender Bedeutung. Denn selbst wenn es sich nicht um eine Übertragung (Delegation) des Rechtes zum Erlasse der fraglichen Anordnungen handelte, die zweifellos dem Gesetze widersprechen würde, sondern wenn der Landrat auf ausdrückliche Anordnung des Regierungspräsidenten lediglich als dessen ausführendes Organ gehandelt hätte, so würde der in Rede stehenden polizeilichen Anordnung trotzdem keine Rechtswirksamkeit innewohnen.

Es kann dabei die Frage unentschieden gelassen werden, ob

¹ Nach dem jetzt geltenden, zum Reichsviehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 erlassenen preuß. Ausführungsgesetz vom 25. Juli 1911 (GS. S. 149) liegt die Sache anders. D. E.

gegenüber dem unzweideutigen Wortlaut des Gesetzes eine solche Anweisung zum Erlaß eines Einfuhrverbots zulässig sein würde, was jedenfalls nicht unter allen Umständen zu verneinen wäre: unbedingtes Erfordernis aber bliebe in einem solchen Falle, daß in einer auf diesem Wege erlassenen polizeilichen Anordnung unzweideutig zum Ausdruck gebracht wird, die tatsächlich verfügende Stelle sei der Regierungspräsident, und der Landrat handle lediglich als dessen ausführendes Organ. Denn einer polizeilichen Anordnung, die von einer dazu gesetzlich nicht ermächtigten Behörde ausgeht, braucht niemand Folge zu leisten. Jede polizeiliche Anordnung der hier in Rede stehenden Art muß sich deshalb, wie das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung angenommen hat (vgl. *Entsch. in Straff. Bd. 41 S. 211*), selbst als eine solche geben, wie sie nach den gesetzlichen Vorschriften erlassen werden darf. Der Wortlaut der landrätlichen Anordnung vom 18. Oktober 1910 zeigt aber, daß darin des Regierungspräsidenten in keiner Weise Erwähnung geschieht. Aus dem Umstande, daß in ihr auf § 3 des Ausführungsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1905 verwiesen ist, folgt im Rahmen dieser Erörterungen nichts für die Gültigkeit der Anordnung. Denn wenn daraus auch entnommen werden kann, daß sich die Behörden ihrer Befugnisse bewußt gewesen sind, so fehlt doch das weitere unerläßliche Erfordernis, daß die Anordnung in einer für jedermann erkennbaren Weise diejenige Stelle kenntlich macht, von der sie der Sache nach ausgeht. Der Vorderrichter hat sie deshalb mit Recht für ungültig erklärt. Daraus folgt, daß die sich gegen das Urteil richtende Revision unbegründet ist. Ihre Verwerfung war danach geboten. Die Kosten des von dem Präsidenten der Oberzolldirektion erfolglos eingelegten Rechtsmittels waren in Verfolg davon der preussischen Staatskasse aufzuerlegen (*Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 42 S. 175 [178]*).

Fraglich kann aber sein, wie es in Fällen dieser Art mit den dem Angeklagten im Rechtsmittelverfahren erwachsenen notwendigen Auslagen zu halten ist. Nach § 505 StPD. hat das Gericht nach seinem freien Ermessen darüber zu befinden, ob die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen sind, wenn das Rechtsmittel von der Staatsanwaltschaft erfolglos eingelegt worden war. Von diesem Grundsatz macht das Gesetz aber

für das Privatklageverfahren eine bedeutsame Ausnahme. In diesem müssen nach §§ 505, 503 StPD. die dem freigesprochenen Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen auch im Rechtsmittelverfahren dem Privatkläger auferlegt werden. Dasselbe gilt im Hinblick auf § 437 Abs. 1 StPD. für den Nebenkläger, wenn dieser unabhängig von der Staatsanwaltschaft und selbständig ein erfolglos gebliebenes Rechtsmittel eingelegt hat (Rechtsspr. Bd. 6 S. 197). Die Entscheidung hängt deshalb davon ab, ob der Präsident der Oberzolldirektion, wenn er in Fällen der hier vorliegenden Art ein Rechtsmittel selbständig verfolgt, als Nebenkläger im Sinne der §§ 435 ff. StPD. anzusehen ist. Allerdings bestimmt § 467 Abs. 2 StPD., daß die für den Anschluß des Verletzten als Nebenkläger gegebenen Bestimmungen zur Anwendung kommen, wenn die Verwaltungsbehörde sich der Verfolgung in zulässiger Weise angeschlossen hat. Allein dadurch wird an der Tatsache nichts geändert, daß die Verwaltungsbehörde lediglich als Organ der Staatsgewalt auftritt. Es bleiben deshalb bezüglich der Kostenfolge, wie der erkennende Senat bereits wiederholt ausgesprochen hat (vgl. Goldb. Arch. Bd. 47 S. 295; Entsch. in Straff. Bd. 42 S. 178), die für die öffentliche Klage gegebenen Bestimmungen maßgebend. Daraus folgt, daß vorliegend das Revisionsgericht nach seinem freien Ermessen auf Grund des § 505 StPD. zu prüfen hatte, ob der Staatskasse die dem Angeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen aufzuerlegen seien. Die Frage war unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Falles zu bejahen.“